

## Präambel / Anwendungsbereich

Die FOM Hochschule versteht sich mit ihrem ausbildungs- und berufsbegleitenden Studienangebot als eine Ergänzung der deutschen Hochschullandschaft. Die FOM Hochschule betreibt anwendungsorientierte Forschung. Es findet ein Transfer zwischen Forschung und Lehre statt: Die Ergebnisse der Forschung fließen in die Lehre ein, die Hochschule unterstützt die Einbindung von Studierenden in den Forschungsprozess.

Die FOM Hochschule fördert die Verantwortung und Integrität aller an Lehre und Studium beteiligten Hochschulangehörigen. Sie schafft Rahmenbedingungen, die es allen Hochschulmitgliedern ermöglichen, Integrität, Respekt und faires Verhalten zu leben und zu fördern. Diese Grundwerte sind im Leitbild der Hochschule, in der dort integrierten FOM Charta Grundwerte und Prinzipien sowie in den Leitlinien „Grundwert Integrität“ für alle Hochschulmitglieder verbindlich festgelegt.

Die „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der FOM Hochschule steht in Übereinstimmung mit der aktualisierten Version des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 20. April 2022, den Beschlüssen vom 4. Juli 2001 und vom 17. Juni 1998, sowie den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 06. Juli 1998 und formulieren wissenschaftliche Standards und Prinzipien, denen alle wissenschaftlich tätigen Angehörigen der Hochschule verpflichtet sind.

Alle wissenschaftlich tätigen Angehörigen der FOM Hochschule tragen die Verantwortung für die eigene wissenschaftliche Integrität. Die Ordnung formuliert Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, regelt das Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten und beinhaltet Angaben zum Forschungsdatenmanagement der FOM Hochschule. Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird allen wissenschaftlich Tätigen und Mitarbeitenden bekanntgegeben. Weitere Informationen zum Forschungsdatenmanagement der FOM Hochschule werden in den „Leitlinien zum Forschungsdatenmanagement“ und den konkreten „Empfehlungen zum Forschungsdatenmanagement“ ausgeführt.

## I. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Praxis

### § 1 Wissenschaftliche Integrität

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der FOM Hochschule hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit in Lehre und Forschung an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, lege artis zu arbeiten. Redlichkeit, strikte Ehrlichkeit in Bezug auf die eigenen sowie Beiträge Dritter, ein kritischer Blick auf die eigenen Forschungsergebnisse sowie die Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit ebendiesen im wissenschaftlichen Diskurs stellen die Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens an der FOM dar.

Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens ist zentraler und elementarer Bestandteil der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen halten ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung aktuell.

Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehören insbesondere die folgenden Aspekte:

- Korrekte Angaben und Transparenz der Forschungsleistung;
- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden;
- die Dokumentation der im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichungen relevanten Forschungsdaten;
- die Achtung vor dem geistigen Eigentum Anderer sowie das Bemühen, Andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen;
- das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse;
- die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen.

Diese Regeln sind für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler der FOM Hochschule verbindlich.

### § 2 Sicherstellung wissenschaftlicher Standards

(1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu. Wissenschaftliche Integrität sowie ihre Förderung sind als Grundwerte im Leitbild der Hochschule, der dort integrierten FOM Charta Grundwerte und Prinzipien sowie in den Leitlinien „Grundwerte Integrität“ für alle Hochschulangehörigen verbindlich festgelegt. Für Forschende, Studierende und Forschungsteilnehmende wurden ethische Leitplanken als Grundlage für Forschung an der FOM Hochschule definiert.

- (2) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Für wissenschaftlich Tätige werden damit die nötigen Voraussetzungen zur Einhaltung rechtlicher und ethischer Standards geschaffen. Gleichmaßen werden durch die Hochschulleitung übergreifende organisatorische Maßnahmen getroffen, um innerhalb einzelner Arbeits- und Untereinheiten einem Missbrauch von Machtverhältnissen und einer Ausnutzung von Abhängigkeiten durch Leitungskräfte entgegenzuwirken.
- (3) Die Verantwortung für die Ausgestaltung und Aktualisierung der hochschulinternen Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird an der FOM durch das Prorektorat Forschung getragen. Der Beschluss erfolgt über die Delegiertenversammlung. Über das Prorektorat Forschung wird das Vorhandensein der benötigten Voraussetzungen und Infrastruktur zur Einhaltung der Ordnung an der Hochschule sichergestellt.
- (4) Bei Fragen zur Nutzung bestehender Infrastruktur sowie zur Einhaltung der bestehenden Ordnung steht Angehörigen der FOM Hochschule darüber hinaus das Ressort Forschungsmanagement als Ansprechpartner zur Verfügung. Das Ressort Forschungsmanagement der FOM Hochschule unterstützt die forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Organisation von Forschungsvorhaben, insbesondere bezüglich der Zuständigkeiten und der Einhaltung der Vorgaben zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.
- (5) Über die Forschungswebsite der FOM Hochschule ist die Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis für alle Hochschulangehörigen einseh- und abrufbar. Zudem wird auf der Forschungswebsite auf die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Ordnung durch alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verwiesen. Darüber hinaus werden die wissenschaftlich Tätigen der Hochschule durch das Ressort Forschungsmanagement aktiv auf die aktuell gültigen Regelungen zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Relevanz und Notwendigkeit ihrer Einhaltung hingewiesen. Eventuelle Änderungen der Leitlinie werden ebenfalls aktiv kommuniziert. Als Anlaufstelle bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis können zudem Leitungen von Instituten und KompetenzCentren hinzugezogen werden.
- (6) Zur Qualitätssicherung und Konfliktregelung werden an der FOM Hochschule zwei Ombudspersonen durch das Rektorat benannt, an die sich Mitglieder und Angehörige der FOM Hochschule in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Die Ombudspersonen werden für die Dauer von vier Jahren ernannt, es kann maximal eine weitere Amtszeit wahrgenommen werden. Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung wird für jede der Ombudspersonen jeweils eine Vertretungsperson genannt.

(7) Zu Ombudspersonen sowie zu Stellvertretungen können integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden. Leitungen aller Forschungseinrichtungen der FOM (Institute und KompetenzCentren) sowie Studienleitungen können Vorschläge zur Besetzung machen. Eigennominierungen sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Besetzung finden die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen Berücksichtigung. Um Interessenkonflikten vorzubeugen, dürfen die Ombudspersonen nicht der Leitung der Hochschule oder der Untersuchungskommission zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens angehören. Die Ombudspersonen sind neutral und verfügen über Leitungserfahrung. Die Ombudspersonen werden auf der Delegiertenversammlung bekanntgegeben und auf der Website der FOM Hochschule dargestellt.

(8) Kernaufgaben der Ombudspersonen sind die Beratung zu Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Lösung von Konfliktfällen. Alle Mitglieder und Angehörigen der FOM Hochschule können sich an die Ombudspersonen und deren Stellvertretung zur Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln oder zur Vermittlung in einem Konfliktfall wenden.

(9) Die Ombudspersonen können direkt per E-Mail kontaktiert werden. Zudem ist, wie in § 19 dargelegt, eine anonyme Kontaktaufnahme auf dem Postweg möglich. Auf der Forschungswebsite und bei hochschulinternen Veranstaltungen (z. B. jährliche Dozententage) der FOM Hochschule werden Angehörige der Hochschule auf die Kontaktmöglichkeiten hingewiesen.

(10) Die Ombudsperson bespricht sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Prorektorat Forschung in Fragen der Qualitätssicherung und Konfliktregelung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Ombudspersonen durch die Leitung der FOM Hochschule die erforderliche Akzeptanz sowie entsprechende inhaltliche Unterstützung. Für alle mit der Funktion als Ombudsperson einhergehenden Aufgabenbereiche gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit. Näheres zu Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten der Ombudspersonen sowie der Meldung, Prüfung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird in den Paragraphen § 13 bis § 19 (Abschnitt III. „Wissenschaftliches Fehlverhalten“) definiert.

(11) Zur Sicherung der Wahrung ethischer Standards in der Forschung wurde an der FOM Hochschule eine Ethikkommission berufen. Die Ethikkommission stellt sicher, dass bei Forschungsvorhaben an der Hochschule, die Untersuchungen am Menschen vorsehen, die Würde und Integrität dieser Personen nicht beeinträchtigt werden. Sie stellt sicher, dass die Forschenden geeignete Maßnahmen treffen, Sicherheit und Wohl der teilnehmenden Personen zu gewährleisten und Risiken auszuschalten. Die Ethikkommission prüft und gibt eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben ab. Die Verantwortung der Forschenden für ihre Forschungsvorhaben bleibt hiervon unberührt.

(12) Die Ethikkommission wird auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind alle hauptberuflich Lehrenden der FOM. Anträge an die Ethikkommission sind jederzeit möglich. Details zu

Antragstellung, Zuständigkeiten und Verfahren sind über die Grund- und Geschäftsordnung der Ethikkommission geregelt.

### **§ 3 Personalauswahl und -entwicklung, Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien wissenschaftlichen Personals**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen und für die Verleihung akademischer Grade sowie bei der Einstellung wissenschaftlicher oder in wissenschaftliche Vorhaben eingebundener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vorrang vor Quantität.

Insbesondere in Bezug auf anwendungsorientierte Forschung können individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, wie Berufserfahrung und Anwendungsorientierung, in die Urteilsbildung einfließen. Bei der Ausschreibung aller Stellen werden an der FOM im Ausschreibungstext eine Bewerbung von Personen unterschiedlichen Geschlechts ausdrücklich befürwortet und die Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eingehalten.

An der FOM Hochschule sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt:

- Über die Berufsordnung wird die Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren sowie von Lehrkräften für besondere Aufgaben geregelt.
- Die Auswahl von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt im Rahmen der ordnungsgemäßen Grundsätze zur Personalgewinnung der FOM Hochschule.

### **§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Studierende, sowie insbesondere Research Fellows der FOM-Hochschule, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen von kooperativen Promotionen werden bei ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit angemessen betreut.

Jeder und jedem von ihnen steht eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler als primäre Ansprechperson zur Seite. Die Forschungseinrichtungen der FOM Hochschule stellen ein Netzwerk dar, das den Austausch mit weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Karriereebenen fördert. Für die individuelle wissenschaftliche Weiterqualifikation steht Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Research Fellows

sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darüber hinaus die FOM Research Academy als Ansprechpartnerin beratend zur Verfügung.

Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses schließt die Vermittlung der Ordnung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür von der FOM Hochschule aufgestellten Regelungen, ein.

## II. Wissenschaftliche Einheiten und Arbeitsprozesse

### § 5 Wissenschaftliche Arbeitseinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (Forschungsprojekte (intern und öffentlich gefördert), KompetenzCentrum, Institut) trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Durch die Leitung wird eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des der jeweiligen Arbeitseinheit zugehörigen wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals sichergestellt. Die Leitung koordiniert die Arbeitseinheit mit dem Ziel einer abgestimmten Zusammenarbeit und regelmäßigem wissenschaftlichem Austausch.

Das Ressort Forschungsmanagement dient über alle wissenschaftlichen Arbeitseinheiten hinweg als Ansprechpartner, was das Risiko isolierter Abhängigkeitsverhältnisse reduziert. Darüber hinaus stehen auch die Leitungen der Arbeitseinheiten selbst in der Verantwortung, über organisatorische Maßnahmen einen Missbrauch von Machtverhältnissen sowie einer Ausnutzung von Abhängigkeiten entgegenzuwirken.

### § 6 Grundsätze in wissenschaftlichen Arbeitsprozessen

Die wissenschaftlichen Tätigkeiten im Forschungsprozess werden *lege artis* und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Grundsätze durchgeführt. Bei Veröffentlichungen und weiteren Verbreitungen von Erkenntnissen werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht. Maßgaben zur Nachnutzung der Daten werden berücksichtigt und kenntlich gemacht. Ebenso werden die im Forschungsprozess generierten Forschungsdaten in Art und Umfang gekennzeichnet. Wird im Zuge eines Forschungsprozesses Software erstellt, so wird der Quellcode dieser Software dokumentiert. Die Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen wird als essenzielles Ziel der Qualitätssicherung anerkannt. Wenn

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffällig werden, berichtigen sie diese.

Forschungsprozesse und -ergebnisse werden nachvollziehbar dokumentiert und archiviert. Auch Einzelergebnisse, welche die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Die Dokumentation schließt die Bereitschaft zu Korrektur und Stellungnahme beim Verdacht auf oder Entdecken von Unstimmigkeiten mit ein. Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden fachlichen Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Die Forschenden sind verantwortlich für die Organisation des Forschungsprozesses, die FOM Hochschule unterstützt die Forschenden organisatorisch.

Urteilsbildungsprozesse gründen auf redlichem Verhalten der beurteilenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Insbesondere in Bezug auf eingereichte Dokumente sind sie zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

## **§ 7 Verantwortlichkeiten von Forschenden**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und des wissenschaftsakkessorischen Personals werden in geeigneter Weise festgelegt und sind zu jedem Zeitpunkt klar. Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten. Alle Beteiligten berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Jedes wissenschaftlich tätige Mitglied der FOM Hochschule trägt die Verantwortung für die eigene wissenschaftliche Integrität.

Die Hochschulleitung trägt Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Auf organisatorischer Ebene werden Forschende durch das Ressort Forschungsmanagement fachbereichsübergreifend unterstützt. Zur Sicherstellung ethisch und wissenschaftlich einwandfreier Forschung wurden an der FOM Hochschule ethische und wissenschaftliche Grundsätze definiert. Über den Einsatz der Ombudspersonen sowie einer Ethikkommission wurden Instanzen zur Prüfung der Einhaltung hochschulinterner Standards geschaffen. Beide Instanzen werden auf Anfrage tätig und unterstützen somit einen eigenverantwortlichen Umgang mit Risikofaktoren innerhalb der Forschung. Über die Checkliste „Merkmale von Low Risk Forschung“ können Forschende ihre

Forschungsvorhaben selbständig auf die Einhaltung ethischer Grundsätze hin prüfen und letztere bei der Konzeption und Planung von Forschungsprozessen berücksichtigen.

Die genannten Instanzen dienen der Unterstützung, die Verantwortung der Forschenden für ihr Forschungsvorhaben bleibt bestehen.

## **§ 8 Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben**

Die Identifikation und Recherche des aktuellen Forschungsstandes sind Grundlage für die Planung von Forschungsvorhaben. Die FOM Hochschule stellt die Rahmenbedingungen und gängige Recherchemöglichkeiten dafür zur Verfügung.

Bei der Durchführung von Forschungsvorhaben werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt und dargelegt. Wissenschaftlich Tätige wenden, soweit möglich und zumutbar, Methoden zur Vermeidung von bewussten sowie unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an. Zudem wird geprüft, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Forschungsfolgen werden gründlich abgeschätzt und ethische Implikationen der Forschung beurteilt. Sofern dies nötig ist, werden Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt und den entsprechenden Stellen vorgelegt. Die Ethikkommission der FOM Hochschule steht den Forschenden bei Bedarf beratend zur Verfügung.

Es wird Wert auf eine transparente Qualitätssicherung gelegt. Die Erstellung eines Datenmanagementplanes unter Berücksichtigung der Empfehlungen zum Forschungsdatenmanagement der FOM wird empfohlen.

## **§ 9 Nutzungsrechte**

Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Daten und Ergebnissen, welche aus dem jeweiligen Forschungsvorhaben hervorgehen. Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben. Empfohlen wird die Erstellung eines Datenmanagementplans (DMP), über welchen das geplante Vorgehen in Bezug auf Datengenerierung, -nutzung, -speicherung und -publikation

zu Beginn eines Forschungsvorhabens definiert werden. Eine Vorlage wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten. Die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung ist in jedem Falle zu berücksichtigen.

## § 10 Autorschaft und Publikation

Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Publikation ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an

- Entwurf und Entwicklung der in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.)

*oder*

- eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o. Ä.)

*oder*

- eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o. Ä.)

*oder*

- Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o. Ä.)

*oder*

- Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o. Ä.).

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorinnen- oder Autorenschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Danksagung/Acknowledgements gewürdigt werden.

Wissenschaftlich Tätige einigen sich vor Einreichung bei einem Publikationsorgan, idealerweise und wenn möglich vor Anfertigung des Manuskriptentwurfes, darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Diese Verständigung umfasst ebenfalls die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren auf der finalen Veröffentlichung. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen. Das Hinzukommen sowie der Wegfall von Autorinnen und Autoren bleibt bis zum Zeitpunkt der Annahme durch ein Publikationsorgan grundsätzlich möglich. Im Falle einer geteilten Autorschaft sind die Reihenfolge der Namensnennung und ggf. die Rollenverteilung vor Publikation wahrheitsgemäß zu klären; alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Beitrages vor Publikation zu.

Alle Autorinnen und Autoren tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung. Ausnahmen hiervon sind explizit auszuweisen.

Autorinnen und Autoren sind stets um Einhaltung wissenschaftlicher Prinzipien bemüht, das beinhaltet auch die Möglichkeit der Auffindung und korrekten Zitation des eigenen Beitrages. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden. Selbstzitationen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ehrenautorschaften sind unzulässig; durch eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion wird für sich allein keine Mitautorschaft begründet.

Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags ist unabhängig vom Publikationsorgan. Zur Publikation von Forschungsergebnissen werden die Publikationsorgane unter Berücksichtigung von Sichtbarkeit im Fachgebiet und Qualität sorgfältig ausgesucht.

Ergebnisse der Forschung sollen publiziert und so der wissenschaftlichen Gemeinschaft zugänglich gemacht werden. Ohne hinreichenden Grund im Sinne einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen darf die Zustimmung zu einer Publikation durch die am Forschungsprozess beteiligten Personen nicht verweigert werden. Nach Möglichkeit werden die Forschungsergebnisse zur Weiterverwertung zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität jeden Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlich Tätige, die Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich

gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen. Für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien gelten diese Grundsätze gleichermaßen.

Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

## § 12 Forschungsdatenmanagement

Hinweise zum Forschungsdatenmanagement an der FOM Hochschule werden in den „Leitlinien zum Forschungsdatenmanagement“ ausgeführt. Die „Empfehlungen zum Forschungsdatenmanagement“ enthalten konkrete Hinweise Umsetzung des Forschungsdatenmanagements.

Grundsätzlich gilt:

### (1) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen:

Forschungsergebnisse, die an der FOM Hochschule erzielt werden, sollen dem wissenschaftlichen Diskurs zur Verfügung gestellt und in gängigen Formaten veröffentlicht werden. Dabei soll den FAIR-Prinzipien Rechnung getragen werden (findable, accessible, interoperable, re-usable); die Rechte Dritter müssen gewahrt werden.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie herausragende Studierende haben verschiedene Möglichkeiten zur Publikation: frei zugängliche Publikationen auf Online-Kanälen, Verlagspublikationen, die von der FOM-Hochschule koordiniert werden, etablierte Publikationswege der wissenschaftlichen Gemeinschaft (Zeitschriften, Konferenzen etc.). Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

Die Publikation von Forschungsergebnissen liegt in der Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Forschungsprozesse und Vorarbeiten, die zu den Daten und Ergebnissen geführt haben, werden korrekt dargelegt. Wenn Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden sie vollständig beschrieben. Ob Methoden und Daten veröffentlicht werden, hängt grundsätzlich nicht von Dritten ab. Eine Ausnahme bilden spezifische Ausnahmefälle, in denen etwa die Rechte Dritter maßgeblich betroffen sind. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

### (2) Archivierung und Publikation:

Wissenschaftlich tätige Personen bewahren Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien auf. Die Leitung der Hochschule stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

Angehörige der Hochschule können die Daten sowohl auf den Netzlaufwerken als auch im Cloudspeicher der FOM Hochschule (Intranet der BCW-Gruppe) ablegen. Die Server der beiden Datenspeicherorte sind nicht verbunden. Beide Speicherorte sind passwortgeschützt und nur durch Hochschulangehörige nutzbar. Im Intranet gibt es die Möglichkeit den Zugang auf kleine Nutzergruppen weiter einzuschränken. In der Regel werden die zu archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert. Maßgeblich sind die Standards des betroffenen Fachgebiets.

Die Aufbewahrung von Forschungsdaten bzw. -ergebnissen erfolgt für einen angemessenen Zeitraum. Wissenschaftliche Daten und Ergebnisse werden üblicherweise elektronisch für einen Zeitraum von 10 Jahren archiviert. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen. Die genannten Grundsätze gelten gleichermaßen für eingesetzte Forschungssoftware. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen kürzeren als den genannten Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.

Die Veröffentlichung der Forschungsdaten wird unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen empfohlen. Zur Publikation stehen unterschiedliche fachspezifische Repositorien zur Auswahl, ein Verzeichnis findet sich im „Registry of Research Data Repositories“ ([www.re3data.org](http://www.re3data.org)). Die Nutzung dieser Repositorien muss mit dem Bereich Support Forschung abgestimmt werden. Für die Publikation vollständig anonymisierter Daten, die rechtlich nicht weiter eingeschränkt sind, steht u. a. das Repository „Zenodo“ zur Auswahl.

### **III. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

#### **§ 13 Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Die Ombudspersonen stehen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Verfügung. Der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss im „guten Glauben“ erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte über das Vorliegen eines wissenschaftlichen

Fehlverhaltens verfügen. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann selbst ein ethisches und/oder wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen. Die Identität des Hinweisgebers muss nicht enthüllt werden.

Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Ombudspersonen wenden. Die Identität des Hinweisgebers wird nicht enthüllt.

Die Ombudspersonen haben eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten. Die Ombudspersonen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren. Alle Stellen an der Hochschule, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.

## **§ 14 Vorprüfung und Einleitung einer Untersuchung**

Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag der beschuldigten Person um weitere vier Wochen verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind.

Nach Abschluss der Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson über den Fortgang des Verfahrens. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.

## **§ 15 Untersuchungskommission**

Die Untersuchungskommission überprüft, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und erstellt einen Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter. Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden ad hoc und möglichst zeitnah für den jeweiligen Fall (fachspezifisch) vom Rektorat zusammengestellt. Die Kommission besteht aus vier Hochschullehrenden, mindestens zwei davon aus dem Professorinnen- und Professorenstand und einer oder einem Vorsitzenden. Die Kommission kann bei Bedarf weitere Sachverständige, die auf dem jeweiligen Fachgebiet als Expertinnen bzw. Experten ausgewiesen sind, hinzuziehen. Die für die Kommission geltenden Regeln zur Wahrung der Rechte aller vom bzw. am Untersuchungsfall betroffenen und beteiligten Personen gelten für die hinzugezogenen Sachverständigen in gleichem Maße.

## **§ 16 Gang und Grundsätze des Verfahrens**

Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Aufnahme und zügige Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Bei Einbezug des Rektorats zur Bildung der Untersuchungskommission ist strikte Vertraulichkeit bezüglich Hinweisgebenden und Beschuldigten zu wahren.

Die im Verfahren erhobenen Beweise werden durch die Untersuchungskommission nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung bewertet. Die Befangenheit eines Mitglieds der Untersuchungskommission oder der Vertrauensperson kann sowohl durch sie selbst als auch durch die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten beim Rektorat geltend gemacht werden. Für den Fall einer Verhinderung oder Befangenheit der Kommissionsmitglieder stehen Ersatzmitglieder zur Verfügung.

Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt vertraulich. Sie muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Sowohl der oder die Hinweisgebende als auch der oder die von den Vorwürfen Getroffene haben in jeder Phase des Verfahrens die Gelegenheit, eine Stellungnahme gegenüber allen untersuchenden Stellen abzugeben.

Bis zum Nachweis eines Fehlverhaltens sind Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das schriftliche Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Eine Herausgabe ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht

sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt.

Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der FOM Hochschule geboten ist.

Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

## **§ 17 Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Die Untersuchungskommission untersucht und bewertet den Sachverhalt und unterbreitet dem Rektorat dem Einzelfall angemessene Maßnahmen und einen Entscheidungsvorschlag (unter Einbeziehung arbeits- und dienstrechtlicher, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen). Das Rektorat ist bezüglich der ergriffenen Maßnahmen gegenüber der Delegiertenversammlung der Hochschulangehörigen rechenschaftspflichtig. Diese Maßnahmen ersetzen kein gerichtliches Verfahren.

Unbenommen von rechtlichen Konsequenzen können bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten von der FOM Hochschule im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Sanktionen vorgenommen werden:

- nichtöffentliche Ermahnung der betroffenen Person durch das Rektorat,
- Auflagen, Forschungsergebnisse (z.B. Publikationen) die auf der Grundlage wissenschaftlichen Fehlverhaltens entstanden sind, zu korrigieren oder zurückzuziehen,
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit

oder Dauer,

- in gravierenden Fällen Strafanzeige und/oder Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder arbeitsrechtlicher Schritte durch die Rektorin oder den Rektor
- Entzug von akademischen Graden oder Bezeichnungen, wenn die FOM Hochschule diese verliehen hat. Wenn der Entzug eines akademischen Grades, der von einer anderen Einrichtung verliehen wurde, in Betracht kommt, wird dieser Entzug bei der jeweiligen Einrichtung angeregt.
- bei drittmittelgeförderten Forschungsvorhaben wird im Falle von wissenschaftlichem Fehlverhalten der Drittmittelgeber informiert.

Die bzw. der Betroffene sowie die Informationsgeberin bzw. der Informationsgeber sind über die Entscheidung der Hochschulleitung im gesetzlich zulässigen Umfang zu informieren.

## **§ 18 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens zählen vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Standards wissenschaftlicher Praxis:

- Falschangaben: das Erfinden oder Fälschen von Daten, Ergebnissen oder Inhalten
- Verletzung geistigen Eigentums: Anmaßung wissenschaftlicher (Mit-) Autorenschaft, Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl), unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft ohne Einverständnis,
- Behinderung wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten Anderer (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt), dazu zählt auch die vorsätzliche Schädigung der wissenschaftlichen Reputation.

## § 19 Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber

Mitglieder und Angehörige der FOM Hochschule können sich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis an die Ombudspersonen der FOM Hochschule wenden. Sofern Mitglieder und Angehörige der Hochschule über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens verfügen, die zugrundeliegenden Tatsachen aber nicht selbst prüfen können oder sich in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang bei der Interpretation der Ordnung zur guten wissenschaftlichen Praxis unsicher sind, können sich die Personen zur Klärung an die Ombudspersonen wenden.

Mitglieder und Angehörige der FOM Hochschule, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, sogenannte Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Wie in § 16 dargelegt, wird die Identität des Hinweisgebers über das gesamte Verfahren zur Prüfung des Hinweises auf wissenschaftliches Fehlverhalten hinweg geschützt. Die Ombudspersonen und deren Stellvertretungen wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, sind bis auf die in § 16 definierten Ausnahmefälle zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Anzeige des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss in gutem Glauben erfolgen. Eine Anzeige kann auf offenen Kommunikationswegen direkt an eine der Ombudspersonen sowie auf allgemeinem Kontaktweg ([ombudspersonen@fom.de](mailto:ombudspersonen@fom.de)) an beide Ombudspersonen erfolgen. Darüber hinaus wird es Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern ermöglicht, anonym Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten zu geben:

Die FOM Hochschule richtet zur anonymen Angabe ein internes Postfach der Ombudspersonen ein. Schriftliche Hinweise an die Ombudsperson werden per Hauspost mit dem Vermerk „vertraulich“ an die Ombudspersonen der FOM Hochschule geschickt. An den Studienzentren der FOM Hochschule wird diese Möglichkeit auch den Studierenden eingeräumt (Abgabe am Empfang, mit Vermerk „vertraulich“ in die Hauspost). Insbesondere in Fällen, die über die FOM als Institution hinausgehen, steht es Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zudem frei, sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

## **§ 20 Abschließende Regelungen, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Ausgefertigt auf Basis des Kodex „Wissenschaftliche Integrität“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Diese Ordnung tritt zum 06.05.2025 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt über den Online-Campus der FOM Hochschule.

Mit Veröffentlichung der neuen Ordnung treten die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 07.04.2022 außer Kraft.

Essen, den 06.05.2025

Prof. Dr. Burghard Hermeier  
Rektor  
FOM Hochschule für Oekonomie &  
Management

Prof. Dr. Thomas Heupel  
Prorektor Forschung  
FOM Hochschule für Oekonomie &  
Management